

Stellungnahme der HTU Graz zum Gesetzesentwurf

Auch die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz hat in der Sitzung der Universitätsvertretung vom 18.4.2002 eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zum Universitätsgesetz 2002 beschlossen und sowohl an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, als auch an die Abgeordneten des Nationalrates gesandt. Weitere Verhandlungen werden in nächster Zeit folgen - ob sie Früchte tragen werden - ob also die Einwände der StudierendenvertreterInnen in den im Nationalrat zu beschliessenden Entwurf einfließen oder die Beschlussfassung verschoben wird, um einen neuen, besseren Entwurf zu schreiben - bleibt abzuwarten...

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)

Einstimmig beschlossen in der 1. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerschaft an der TU-Graz im Sommersemester am 18.4.2002.

Wir, die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an der Technischen Universität Graz, geben in Sorge um die Zukunft unserer Universität und um Qualität und Ruf unserer Studien zu einzelnen ausgewählten Punkten des Gesetzesvorschlages entsprechend unseren Aufgaben nach HSG §14(8) folgende Stellungnahme ab:

Insgesamt lehnen wir den vorgelegten Entwurf ab und verlangen dessen Rücknahme.

Wir stehen einer Reform der Universitäten grundsätzlich positiv gegenüber und haben uns daher auch intensiv bei der Erstellung der konstruktiven Stellungnahme des Senates der TU Graz zum Gestaltungsvorschlag beteiligt. Allerdings wurden keine der dort gemachten Vorschläge beim Gesetzesentwurf berücksichtigt und das Ministerium hat prinzipiell keine offene Diskussion zugelassen. Besonders besorgniserregend finden wir die Tatsache, dass sich das Ministerium für

Bildung, Wissenschaft und Kultur mit einer offenen transparenten Entscheidungsfindung rühmt, das reale Vorgehen des Ministeriums allerdings keinerlei Rücksicht auf die Beteiligten und deren Vorschläge nimmt.

Ein Gesetz über die Organisation autonomer Universitäten sollte zumindest folgende Mindestkriterien erfüllen:

Senat – Universitätsrat

Die strategische und inhaltliche Führung einer autonomen Universität muss aus ihr selbst, also dem Senat als ihrem obersten Kollegialorgan, hervorgehen. Der Rektor muss vom Senat gewählt werden und diesem verantwortlich sein.

Der per Definition universitätsfremd und politisch besetzte Universitätsrat muss auf echte Aufsichtsfunktionen (§19(1)Z11-Z23) beschränkt werden.

Die im Gesetzesvorschlag festgelegten Einschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung widersprechen dem Subsidiaritätsprinzip. Gerade an einer autonomen Universität, die ja für ihre Angelegenheiten selbst zuständig und verantwortlich sein soll, muss es dem Senat möglich sein, Entscheidungen an ein fachlich besser geeignetes untergeordnetes Gremium zu delegieren.

Die Mehrheit einer einzigen Kurie

im Senat ist für uns untragbar, und widerspricht jedem demokratischen Prinzip.

Alle Angehörigen des Senates müssen in sämtlichen Angelegenheiten gleiche Rechte (Antragsrecht) haben.

Mitbestimmung bei Studienplänen / Studienkommissionen

Für Gremien, die Studienangelegenheiten (z.B. Erlass und Änderung von Curricula) übertragen bekommen, ist gesetzlich Vorsorge zu treffen. Sie sollen zu gleichen Teilen aus Lehrenden und Lernenden zusammengesetzt sein.

Die Studienkommissionen in ihrer jetzigen Form finden bei allen universitären Gruppen Anklang. Sie sind äußerst effiziente demokratische Einrichtungen, die allen Betroffenen gleichberechtigte Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten bieten. Die Fachkompetenz der Lehrenden wird um die fachübergreifende Sichtweise der Studierenden erweitert.

Im Senat würden Professoren, die weder das jeweilige Studium, noch das Fachgebiet kennen, über Studienpläne beschließen. (§17(4), sowie §24(1)Z8)

Habilitation/Berufung von Professoren

Der vollständige Wegfall der studentischen Mitbestimmung bei Habilitationen und Berufungen ist inakzeptabel. Der Wegfall des

„Wir stehen einer Reform der Universitäten grundsätzlich positiv gegenüber und haben uns daher auch intensiv bei der Erstellung der konstruktiven Stellungnahme des Senates der TU Graz zum Gestaltungsvorschlag beteiligt.“

Stellungnahme der HTU Graz

Wir machen uns Gedanken

„Die international etablierte Marke Diplomingenieur muss in seiner bisherigen Qualität erhalten bleiben.“

Nachweises der didaktischen und pädagogischen Befähigung für den Erwerb der Venia docendi (Lehrbefugnis) ist inakzeptabel (§98 (2)).

Der explizite Ausschluss jeglichen Rechtsmittels gegen die bescheidsmässige Entscheidung einer Einzelperson (Rektor) ist inakzeptabel.

Gesetzliche „Mindeststandards“ im Studienrecht

Zum Schutz der Studierenden müssen jedenfalls folgende Punkte im Studienrecht verankert sein:

- Freie Wahlfächer im Ausmaß von 10vH des Gesamtaufwandes des Studiums
- Grunddefinition von Lehrveranstaltungsarten, erweiterbar durch die Satzung der jeweiligen Universität
- Rücksichtnahme auf Berufstätige und Kindererziehende
- Mindestens 4 garantierte Prüfungsantritte mit Option auf Erhöhung durch die Satzung der jeweiligen Universität

- Mindestens 4 Prüfungstermine pro Semester mit Option auf Erhöhung durch die Satzung der jeweiligen Universität
- Kommissionelle Prüfung auf Antrag des Studierenden
- Garantierte Einhaltung des ECTS – Systems unter besonderer Berücksichtigung einer realitätsnahen Bewertung des Arbeitsaufwandes.

Des Weiteren muss die Möglichkeit zur Schaffung und Beibehaltung von vierjährigen Studien gegeben sein.

Abschaffung der Studiengebühren/ einklagbare Gegenleistungen

Generell sind Studiengebühren abzuschaffen.

Werden dennoch Studiengebühren eingehoben, sind entsprechende Gegenleistungen einklagbar zu machen. Wird die Studiendauer durch schlechte Studienbedingungen oder unzureichendes Lehrangebot verlängert, muss die Universität zu Schadenersatz verpflichtet sein.

Titel des Diplomingenieurs

Die international etablierte Marke Diplomingenieur muss in seiner bisherigen Qualität erhalten bleiben. Das Bachelor/Master-System kann nicht sinnvoll auf alle Studienrichtungen angewendet werden, deshalb sind auch weiterhin Diplomstudien zu ermöglichen.

Wir sind uns sicher, dass eine Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu einer massiven Verschlechterung der universitären Landschaft in Österreich, und insbesondere der Studienbedingungen, führen wird.

Auf Dauer sehen wir dadurch den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Österreich gefährdet.

Wir schließen uns dem Schlusssatz der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz an und fordern die Politik auf, den Universitäten wirkliche Autonomie einzuräumen und darüber hinaus den Studierenden auch weiterhin eine konstruktive Mitgestaltung der Universitäten zu ermöglichen.



Copyright © 2002 Creators Syndicate, Inc.